

GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

STRAFRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle

9. Auflage



VORWORT

Das vorliegende Skript ist für Studierende in den ersten Semestern gedacht. Gerade in dieser Phase ist es sinnvoll, bei der Wahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. Auch in den späteren Semestern sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die „essentials“ sollte jeder kennen.

In diesem Theorieband wird Ihnen das notwendige Grundwissen vermittelt. Vor der Anwendung steht das Verstehen. Leicht verständlich und kurz werden die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und erklärt. So erhält man den notwendigen Überblick. Klausurtipps, Formulierungshilfen und methodische Anleitungen helfen Ihnen dabei, das erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen.

Das Skript wird durch den jeweiligen Band unserer Reihe „die wichtigsten Fälle“ ergänzt. So wird die Falllösung trainiert. Häufig sind Vorlesungen und Bücher zu abstrakt. Das Wissen wird häufig isoliert und ohne Zusammenhang vermittelt. Die Anwendung wird nicht erlernt. Nur ein Lernen am konkreten Fall führt sicher zum Erfolg. Daher empfehlen wir parallel zu diesem Skript gleich eine Einübung des Gelernten anhand der Fallsammlung. Auf diese Fälle wird jeweils verwiesen. So ergänzen sich deduktives (Theorieband) und induktives Lernen (Fallsammlung). Das Skript Grundwissen und die entsprechende Fallsammlung bilden so ein ideales Lernsystem und damit eine Einheit.

Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des Juristischen Repetitoriums hemmer im Umgang mit juristischen Prüfungen. Unser Beruf ist es, alle klausurrelevanten Inhalte zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Die typischen Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise. Erfahrene Repetitorinnen und Repetitoren schreiben für Sie die Skripten. Deren know-how hinsichtlich Inhalt, Aufbereitung und Vermittlung von juristischem Wissen fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Lernen Sie mit den Profis!

Sie werden feststellen: Jura von Anfang an richtig gelernt, reduziert den Arbeitsaufwand und macht damit letztlich mehr Spaß.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit dem vorliegenden Skript zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg zu Ihrem Staatsexamen auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK GRUNDWISSEN

Autoren: Hemmer / Wüst / Berberich

9. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86193-996-2

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das vorliegende Skript „Grundwissen“ ermöglicht Ihnen eine schnelle Einführung in die Grundlagen des Strafrecht AT. Einfach leicht gelernt! In verständlicher Sprache wird das notwendige Grundwissen präzise und knapp vermittelt. Die Bände „Grundwissen“ sind die theoretischen Grundlagenbände zu unserer Skriptenreihe „Die wichtigsten Fälle“. Durch die Kombination von Grundwissen und Fällen lernen Sie sowohl deduktiv (im Überblick) als auch induktiv (anwendungsspezifisch). Die Reihen „Grundwissen“ und „Die wichtigsten Fälle“ stellen ein ideales Lernsystem für den Einstieg in das jeweilige Rechtsgebiet dar. Je früher Sie sich die Denkweise von Klausurerstellern aneignen, umso leichter fallen Ihnen die Prüfungen. Die Bände „Grundwissen“ fördern Ihr Verständnis für typische Prüfungsprobleme. Richtiges Lernen von Anfang an stellt die Weichen für Ihr Studium. Sie werden feststellen: Wer die juristischen Zusammenhänge versteht, dem macht Jura Spaß. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Studium!

Inhalt:

- Grundlagen der Strafbarkeit
- Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt
- Der Versuch
- Das fahrlässige Begehungsdelikt
- Das erfolgsqualifizierte Delikt
- Die Unterlassungstat
- Die Beteiligung
- Die Konkurrenzen

Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK GRUNDWISSEN

§ 1 EINLEITUNG

A. Einführung in das Strafgesetzbuch

- I. Strafrecht im formellen Sinn
- II. Strafe – Rechtfertigung und Zweck
- III. Einordnung des Strafrechts in das deutsche Rechtssystem
- IV. Rechtsquellen außerhalb des StGB
- V. Schutzfunktion, Schutzgut und Schutzzumfang
- VI. Das Gesetzlichkeitsprinzip
- VII. Geltungsbereich des StGB
 1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip, §§ 3, 4
 2. Ergänzungen, §§ 5-7

B. Der Allgemeine Teil des StGB

- I. Die Bedeutung des StGB-AT
- II. Hinweise zum Erlernen des Allgemeinen Teils

C. Die Einteilung der Deliktstypen

- I. Verbrechen und Vergehen
- II. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte
- III. Begehungs- und Unterlassungsdelikte
- IV. Erfolgs- und (schlichte) Tätigkeitsdelikte
- V. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte
- VI. Dauer- und Zustandsdelikte
- VII. Allgemeindelikte, Sonderdelikte und eigenhändige Delikte
- VIII. Vollendungs- und Unternehmensdelikte
- IX. Grundtatbestand, Qualifikation, Privilegierung

§ 2 GRUNDLAGEN DER STRAFBARKEITSPRÜFUNG

A. Die Begründung einer Strafbarkeit

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Vorfrage: Handlung im strafrechtlichen Sinn
 2. Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Dreistufiger Deliktaufbau

B. Veranschaulichung anhand von Beispielfällen

C. Anmerkungen zur Falllösung

§ 3 DAS VOLLENDETE VORSÄTZLICHE BEGEHUNGSDELIKT

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

1. Vorfrage: Handlungsqualität
2. Deliktsspezifische äußere Unrechtsmerkmale
3. Kausalität
 - a) Einleitung
 - b) Kausalitätsbegriff i.S.d. Äquivalenz- oder Bedingungstheorie
 - c) Sonderfälle der Kausalität
4. Objektive Zurechnung
 - a) Einleitung: Die Lehre von der objektiven Zurechnung
 - b) Kriterien der objektiven Zurechnung
 - c) Zusammenfassende Übersicht
5. Tatbestandsausschließendes Einverständnis

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
 - a) Wissen: intellektuelles Element
 - b) Wollen – voluntatives Element
 - c) Maßgeblicher Zeitpunkt
 - d) Irrtumsproblematik im subjektiven Tatbestand
 - bb) Fehlgehen der Tat – aberratio ictus
2. Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

B. Rechtswidrigkeit

I. Einleitung

II. Überblick über die Rechtfertigungsgründe

III. Struktur der Rechtfertigungsgründe

IV. Wichtige Rechtfertigungsgründe im Einzelnen

1. Notwehr, § 32
 - a) Notwehrlage
 - b) Notwehrhandlung
2. Rechtfertigender Notstand, § 34
 - a) Notstandslage
 - b) Notstandshandlung
3. Besondere Notstände
 - a) Defensivnotstand, § 228 BGB (Sachwehr)
 - b) Aggressivnotstand, § 904 BGB
4. Festnahmerecht des § 127 I S. 1 StPO
 - a) Konfliktlage
 - b) Festnahmehandlung
5. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung
 - a) Einwilligung
 - b) Mutmaßliche Einwilligung
6. Rechtfertigende Pflichtenkollision
7. Züchtigungsrecht

V. Irrtümer im Bereich der Rechtswidrigkeit

1. Der Täter glaubt sich irrtümlich gerechtfertigt

- zu a) Erlaubnistatbestandsirrtum
- zu b) Erlaubnisirrtum
- 2. Der Täter erkennt rechtfertigende Tatsachen nicht

C. Schuld

- I. Einleitung
- II. Überblick über die Probleme bei der Schuld
- III. Voraussetzungen der Schuld im Einzelnen
 - 1. Schuldfähigkeit
 - a) Schuldunfähigkeit, §§ 19, 20
 - b) Rechtsfigur der actio libera in causa (a.l.i.c.)
 - 2. Spezielle Schuldmerkmale
 - 3. Vorsatzschuld
 - 4. Fehlen von Entschuldigungsgründen
 - a) Entschuldigender Notstand, § 35
 - b) Notwehrexzess, § 33
 - c) Übergesetzlicher entschuldigender Notstand
 - 5. (Potentielles) Unrechtsbewusstsein
- IV. Irrtumsprobleme im Bereich der Schuld
 - 1. Verbotsirrtum, § 17
 - a) Fehlende Unrechtseinsicht
 - b) Unvermeidbarkeit
 - c) Vermeidbarkeit
 - 2. Erlaubnis- und Erlaubnistatbestandsirrtum
 - a) Erlaubnisirrtum
 - b) Erlaubnistatbestandsirrtum
 - c) Doppelirrtum
 - d) Irrige Annahme der Voraussetzungen des § 35 I, § 35 II

D. Strafausschließungsgründe, Strafaufhebungsgründe, Prozessvoraussetzungen

§ 4 DER VERSUCH

A. Einführung

- I. Verwirklichungsstufen des Vorsatzdelikts
- II. Strafgrund und Strafraum des Versuchs
- III. Anforderungen an einen strafwürdigen Versuch
- IV. Überblick über die Auswirkungen der Besonderheiten des versuchten Delikts auf den Prüfungsaufbau

B. Die Versuchsstrafbarkeit

- I. Vorprüfung
 - 1. Keine Strafbarkeit wegen Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs, § 23 I
- II. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluss
 - a) Inhalt und Umfang des Tatentschlusses
 - b) Untauglicher Versuch und Wahndelikt
 - 2. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen, § 22
 - a) Bestimmung des unmittelbaren Ansetzens
 - b) Sonderproblem: unmittelbares Ansetzen bei abgeschlossener Einwirkungshandlung
- III. Rechtswidrigkeit, Schuld
- IV. Rücktritt vom Versuch gemäß § 24

1. Sinn und Zweck des strafbefreienden Rücktritts
2. Prüfung eines strafbefreienden Rücktritts
 - a) Kein fehlgeschlagener Versuch
 - b) Abgrenzung beendeter / unbeendeter Versuch
 - c) Rücktrittshandlung beendeter / unbeendeter Versuch
 - bb) Beim beendeten Versuch
 - d) Freiwilligkeit
 - e) Sonderproblem: Außertatbestandliche Zielerreichung
3. Der Rücktritt bei mehreren Beteiligten, § 24 II
 - a) Besonderheiten des Rücktritts nach § 24 II
 - b) Die drei Varianten des § 24 II

§ 5 DAS FAHRLÄSSIGE BEGEHUNGSDELIKT

A. Einleitung

- I. Bedeutung
- II. Grundsätzliches zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit
 1. Strafbarkeit nach § 15
 2. Sorgfaltspflichtverstoß
 3. Folgen der strukturellen Eigenständigkeit

B. Das fahrlässige Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Verwirklichung des äußeren Unrechtstatbestands
 - a) Handlung
 - b) Erfolg
 - c) Kausalität
 2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - a) Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
 - b) Ableitung der Sorgfaltspflichten
 - c) Sonderfähigkeiten als Maßstab
 - d) Begrenzung der Sorgfaltspflichten
 3. Objektive Voraussehbarkeit des Erfolgs
 4. Objektive Zurechnung
 - a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - b) Schutzzweck der Norm
 - c) Zurechnungsausschluss nach dem Autonomieprinzip
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 1. Subjektiver Sorgfaltspflichtverstoß
 2. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

§ 6 DAS ERFOLGSQUALIFIZIERTE DELIKT

A. Einleitung

B. Besonderheiten im Prüfungsaufbau

C. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (Unmittelbarkeitserfordernis)

Vorgehensweise bei der Prüfung des tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs:

D. Versuch und Rücktritt

- I. Erfolgsqualifizierter Versuch

- II. Versuch der Erfolgsqualifikation
- III. Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch

§ 7 DIE UNTERLASSUNGSTAT

A. Einführung

- I. Allgemeines
- II. Grundsätzliches zur Unterlassungsstrafbarkeit nach § 13

B. Das vorsätzliche Unterlassungsdelikt

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Abgrenzung: Aktives Tun – Unterlassen
 - 2. Erfolgseintritt durch Nichtvornahme der möglichen Abwendungshandlung
 - 3. Garantenstellung
 - 4. Entsprechungsklausel
 - 5. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

C. Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts

- I. Unmittelbares Ansetzen
- II. Rücktritt vom Unterlassungsversuch

D. Das fahrlässige Unterlassungsdelikt

§ 8 BETEILIGUNG

A. Die Beteiligungsformen Täterschaft und Teilnahme

- I. Abgrenzungsproblematik Täterschaft - Teilnahme
 - 1. Sonderdelikte und eigenhändige Delikte
 - 2. Delikte mit überschießender Innentendenz
 - 3. Allgemeindelikte
- II. Abgrenzungstheorien
 - 1. Subjektive Theorie
 - 2. Tatherrschaftslehre

B. Die Erscheinungsformen der Täterschaft

- I. Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2
 - 1. Die mittelbare Tatbegehung
 - a) Voraussetzungen
 - b) Fallgruppen des Strafbarkeitsmangels
 - c) Fallgruppen des „Täters hinter dem Täter“
 - 2. Versuch und Rücktritt
 - a) Versuchsbeginn
 - b) Rücktritt vom Versuch
 - 3. Irrtumsproblematik
- II. Mittäterschaft, § 25 II
 - 1. Voraussetzungen und Wirkung
 - 2. Aufbaufragen

§ 1 EINLEITUNG

A. Einführung in das Strafgesetzbuch

I. Strafrecht im formellen Sinn

Als Einstieg in die Rechtsmaterie „Strafrecht Allgemeiner Teil“ ist es sinnvoll, sich mit einigen grundlegenden Begrifflichkeiten vertraut zu machen.

„**Strafrecht**“ bezeichnet den Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen, die einzelnen Merkmale und Folgen strafbaren Verhaltens festlegt.

1

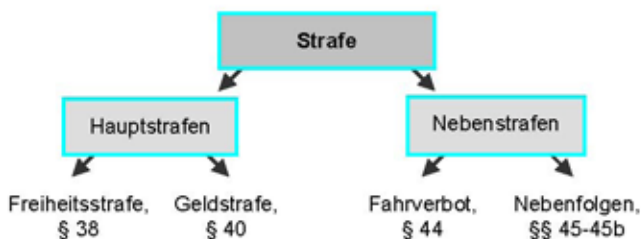
„**Strafbarkeit**“ ist gegeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um gegen eine Person aufgrund eines bestimmten begangenen Verhaltens eine Strafe zu verhängen.

Eine „**Straftat**“ liegt vor, wenn ein Verhalten als Straftat zu qualifizieren ist. Eine Straftat wird begangen, wenn das Verhalten die Voraussetzungen mindestens eines Strafgesetzes rechtswidrig und schuldhaft erfüllt.

Ein „**Strafgesetz**“ ist ein formelles Gesetz, das auf der Tatbestandsseite die Umschreibung des strafwürdigen Verhaltens und auf der Rechtsfolgenseite eine Strafe gemäß §§ 38 ff.¹ oder Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61 ff. beinhaltet.

II. Strafe – Rechtfertigung und Zweck

Die zwei Hauptstrafen als Rechtsfolge der Strafgesetze sind die Freiheitsstrafe (§ 38) und die Geldstrafe (§ 40). Als Nebenstrafen kommen Fahrverbot (§ 44) und Nebenfolgen (§§ 45-45b) in Betracht.



2

Die Strafe ist also dem Wesen nach eine Antwort auf eine begangene Straftat, die das sozioethische Unwerturteil ausdrückt und dies durch eine Übelzufügung für den Täter spürbar macht.

Davon ausgehend stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe. Nach den heute herrschenden Vereinigungstheorien muss Strafe grundsätzlich zweckmäßig sein und darf nicht lediglich ein Instrument der Vergeltung darstellen. Strafzwecke sind sowohl Schuldtausgleich als auch Prävention.

3

Schuldausgleich ermöglicht dem mit der Strafe belasteten Täter die Aussöhnung mit seiner Tat. Er „tilgt“ durch Verbüßung einer Strafe das begangene Unrecht und seine Schuld.

Außerdem dient die Strafe der **Prävention**.

Spezialpräventiv soll der Täter vor weiterer Straftatbegehung abgeschreckt und ggf. resozialisiert werden.

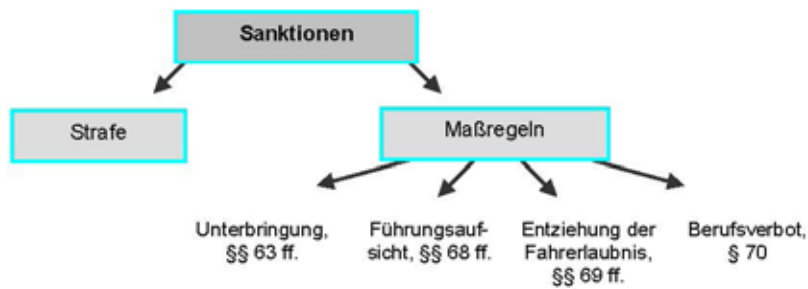
Generalpräventiv soll die übrige Bevölkerung von Straffälligkeit abgehalten werden, so dass insgesamt das Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt wird.

Es gilt das sog. **Schuldstrafprinzip**, wonach nur die Bestrafung einer persönlich vorwerfbaren (= schuldhaften) Tat zulässig ist (*nulla poena sine culpa: keine Strafe ohne Schuld*).

4

1 Vorschriften ohne Gesetzesangaben beziehen sich ausschließlich auf das StGB.

Darüber hinaus muss die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Maß der Schuld stehen (sog. Grundsatz „schuldangemessenen Bestrafens“).



hemmer-Methode: Nach dem sog. dualistischen Rechtsfolgensystem steht der „Strafe“ die Sanktion „Maßregel“ gegenüber. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind etwa die Unterbringung (§§ 63 ff.), die Führungsaufsicht (§§ 68 ff.), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff.) und das Berufsverbot (§ 70).

Die Rechtsfolge der Maßregel ist vorwiegend präventiver Natur, indem ihre Auferlegung entsprechendes weiteres sozialschädliches Verhalten des Täters verhindert.

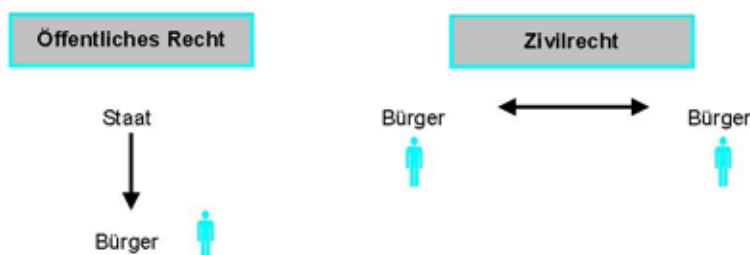
Da sie an die künftige Gefährlichkeit des Täters anknüpft, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Verhängung der Präventivmaßnahme auch dann Genüge getan, wenn den Täter keine Schuld an der Tatbegehung trifft.

III. Einordnung des Strafrechts in das deutsche Rechtssystem

Wird sozialschädliches Verhalten durch Strafen oder Maßregeln der Besserung oder Sicherung sanktioniert, so tritt der Staat dem Bürger durch die jeweilige Strafnorm befehlend gegenüber. Strafrecht ist somit durch ein Über- / Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet und gehört daher dem Öffentlichen Recht an.

5

Das Zivilrecht dagegen bezweckt den Interessenausgleich zwischen Bürgern und beruht auf dem Prinzip der Gleichordnung. Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen Ge- oder Verbote ist daher etwa ein Schadensersatzanspruch.



Auch das Öffentliche Recht im engeren Sinn enthält Vorschriften, die normwidriges Verhalten sanktionieren, aber nicht dem Strafrecht zugerechnet werden. Das Ordnungswidrigkeitsrecht etwa lässt die „Ahndung mit einer Geldbuße“ zu (§ 1 I OWiG, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) und bestimmt gerade nicht die „Verhängung einer Geldstrafe“ (§ 40 I).

Strafrecht im formellen Sinn sind also nur solche Vorschriften, die als Rechtsfolge ausdrücklich Strafe i.S.d. §§ 38 ff. vorsehen oder sich als allgemeine Regeln direkt darauf beziehen. Normen mit anderen Rechtsfolgen sind keine Strafgesetze.

IV. Rechtsquellen außerhalb des StGB

Das StGB ist das Kerngesetz des Strafrechts, zu dem eine Fülle von anderen Gesetzen als sog. „Nebenstrafrecht“ treten.

Bspe.:

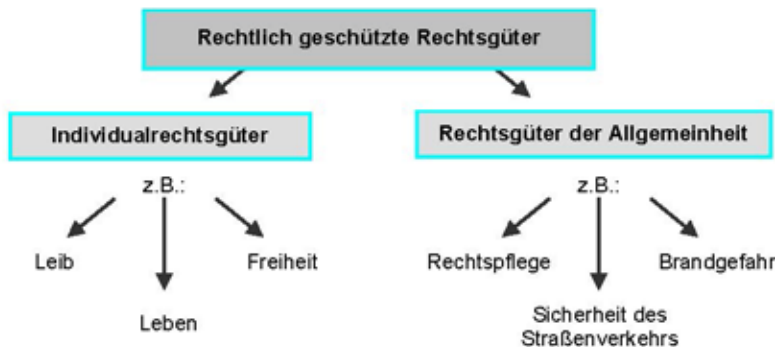
- §§ 29 ff. BtMG (Betäubungsmittelgesetz)
- § 27 JuSchG (Jugendschutzgesetz)
- §§ 21, 22, 22a, 22b StVG (Straßenverkehrsgesetz)
- §§ 51, 52 WaffG (Waffengesetz)

V. Schutzfunktion, Schutzgut und Schutzzumfang

Aufgabe des Strafrechts ist die Verwirklichung des Gemeinwohls und die Wahrung des Rechtsfriedens durch den Schutz von Rechtsgütern.

7

Dabei versteht man unter einem „Rechtsgut“ einen rechtlich geschützten abstrakten Wert der Sozialordnung, an dessen Erhaltung die Gemeinschaft ein Interesse hat. Von „Individualrechtsgütern“ spricht man, wenn das geschützte Gut dem Einzelnen zugeordnet ist (z.B. Leib, Leben, Freiheit). Die Allgemeinheit ist dagegen Träger von „Kollektivrechtsgütern“ (z.B. Rechtspflege, Sicherheit des Straßenverkehrs, Brandgefahr).



Hintergrund und Legitimation jeder strafrechtlichen Vorschrift ist also der Schutz eines bestimmten Rechtsguts. Dieses Rechtsgut ist aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm zu ermitteln und steht nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch. Die Ermittlung des geschützten Rechtsguts ist meist recht einfach (z.B. Leben bei § 212 I), zuweilen auch schwieriger (z.B. das „private Feststellungsinteresse“ bei der Unfallflucht, § 142).

Das Strafrecht untersagt nicht jede Beeinträchtigung von Rechtsgütern, denn nicht jedes „Fehlverhalten“ darf vom Staat sanktioniert werden (sog. „**Subsidiarität des Strafrechts**“). Anderenfalls wäre das Leben durch den Staat unzumutbar „überreglementiert“. Deshalb werden nur besondere Verhaltensweisen normiert, die der Gesetzgeber als besonders sozialschädlich ansieht.

9

Bsp.: Durch die auf Dauer angelegte Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit an einer Sache wird das Individualrechtsgut Eigentum verletzt (z.B. § 242). Der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeuges oder Fahrrads wird von § 248b erfasst und ist somit ebenfalls unter Strafe gestellt.

Die nur vorübergehende widerrechtliche Benutzung eines fremden Pferdes oder Spielzeugs ohne Zueignungsabsicht i.S.d. §§ 242, 246 ist hingegen tatbestandslos. Letzteres Verhalten ist also strafrechtlich irrelevant. In Betracht kommen insoweit nur zivilrechtliche Ausgleichsansprüche.

Der Schutzzumfang des Strafrechts bleibt somit „fragmentarisch“. Das bedeutet, dass das Strafrecht lediglich „ultima ratio“, also „das letztmögliche Mittel“, darstellt.

VI. Das Gesetzlichkeitsprinzip

Dem Strafrecht liegt gemäß Art. 103 II GG das „Gesetzlichkeitsprinzip“ zu Grunde. Dieses besagt, dass die Annahme einer Straftat und die Verhängung von Strafe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Art. 103 II GG, der durch § 1 wegen seiner elementaren Bedeutung auch in das StGB aufgenommen wurde, lautet:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Dieser Satz enthält zwei Grundaussagen

- Nullum crimen sine lege (keine Straftat ohne Gesetz)
- Nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz)

und wird durch vier Regeln konkretisiert:

Das Verbot gewohnheitsrechtlicher Straf begründung oder Strafschärfung verlangt, dass die Strafbarkeit einer Tat gesetzlich bestimmt ist (**lex scripta**).

Das Rückwirkungsverbot bedeutet, dass eine Strafbarkeit durch einen gesetzlichen Straftatbestand vorgesehen sein muss, bevor die entsprechende Tat begangen wird, vgl. auch § 2. Niemand darf aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das zur Tatzeit noch nicht in Kraft getreten war und somit dem Täter noch nicht bekannt sein konnte (**lex praevia**).

Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass die Straftatbestände und ihre Voraussetzungen, sowie die daran geknüpften Folgen so genau und konkret umschrieben sein müssen, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich der Normen erkennen und durch Auslegung ermitteln lassen (**lex certa**).

Das Analogieverbot untersagt die Straf begründung oder Strafschärfung über den Weg der Analogie. Ein Strafgesetz darf über seinen durch Auslegung ermittelten Wortsinn hinaus **nicht zulasten** des Täters angewandt werden (**lex stricta**).



hemmer-Methode: Die Heranziehung von Gewohnheitsrecht und Analogien ist aber nur dann verboten, wenn der Täter dadurch belastet wird. Zugunsten des Täters ist beides grundsätzlich möglich. Dabei darf jedoch aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 20 III GG) nicht der Wille des Gesetzgebers „umgangen“ werden.

VII. Geltungsbereich des StGB

Im Folgenden wird ein Überblick über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts gegeben. Probleme in dieser Hinsicht werden in den Anfängerklausuren selten auftauchen.

11

Die §§ 3-7 und § 9 bestimmen als sog. „Internationales Strafrecht“ den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. Die Normen geben an, wann ein Sachverhalt, der internationale Bezüge hinsichtlich des Tatortes, des Täters oder des Verletzten aufweist, der innerdeutschen Strafgewalt unterliegt.

1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip, §§ 3, 4

Ausgangspunkt ist das in § 3 enthaltene Territorialitätsprinzip („**Gebietsgrundsatz**“). Es wird dabei an den Tatort (§ 9) angeknüpft. Demnach findet das deutsche Strafrecht auf alle im Inland begangenen Taten Anwendung.

12

Essentiell für das Verständnis des internationalen Strafrechts ist damit § 9. In diesem wird der **Ort der Tat** definiert. Nach § 9 I ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat bzw. im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (Tätigkeitsort). Zudem kann der Tatort auch dort sein, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist bzw. im Falle des versuchten Delikts eintreten sollte (Erfolgsort). Nach § 9 II ist der Tatort des Teilnehmers sowohl der Tatort der Haupttat als auch der Ort der Teilnahmehandlung. Immer dann, wenn der gerade in § 9 beschriebene Tatort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) liegt, findet

nach § 3 das StGB Anwendung.

§ 4 enthält das sog. „**Flaggenprinzip**“. Demnach stellen auch Schiffe und Flugzeuge, die sich unter deutscher Flagge im Ausland bewegen, fiktives Inland dar. Liegt der Tatort (§ 9) auf einem solchen Schiff oder Flugzeug, gilt ausnahmsweise auch deutsches Strafrecht. Zudem zählt auch der Luftraum über der BRD zum deutschen Hoheitsgebiet.

13

Bsp.: Der Franzose A zwingt den spanischen Piloten einer Maschine einer britischen Fluggesellschaft, die sich über Hamburg befindet, statt nach Rom nach Paris zu fliegen.

A unterliegt nach § 3 deutschem Strafrecht, da die Tat im deutschen Luftraum geschah.

2. Ergänzungen, §§ 5-7

Unabhängig von den §§ 3, 4 können nach dem **aktiven Personalitätsprinzip** Straftaten, die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland begangen hat, ebenfalls deutschem Strafrecht unterliegen, vgl. §§ 5 Nr. 3a, 5b, 8, 9, 12; 7 II Nr. 1. In den Fällen des §§ 5 Nr. 3a, 5b, 8, 9 und 12 gilt dies unabhängig vom Recht des Tatorts. Bei § 7 II Nr. 1 ist dagegen zusätzliche Voraussetzung, dass die Tat auch im Ausland strafbar ist oder keiner Strafgewalt unterliegt.

14

Bsp.: Der Deutsche A tötet B in Frankreich und wird in Trier festgenommen: Nach dem aktiven Personalitätsprinzip des § 7 II Nr. 1 ist deutsches Strafrecht anwendbar.

Nach dem **passiven Personalitätsprinzip** können Straftaten, die gegen einen deutschen Staatsangehörigen begangen werden oder territorialen Bezug zur BRD aufweisen, deutschem Strafrecht unterliegen, vgl. §§ 5 Nr. 6-9a, 14 und § 7 I. Dies gilt gerade auch, wenn der Tatort nach § 9 im Ausland liegt. § 7 I setzt aber voraus, dass die Tat auch im Ausland strafbar ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

15

Bsp.: Der Franzose A tötet in Frankreich den Deutschen B. Der Franzose wird in Deutschland verhaftet. Das passive Personalitätsprinzip des § 7 I greift in diesem Falle.

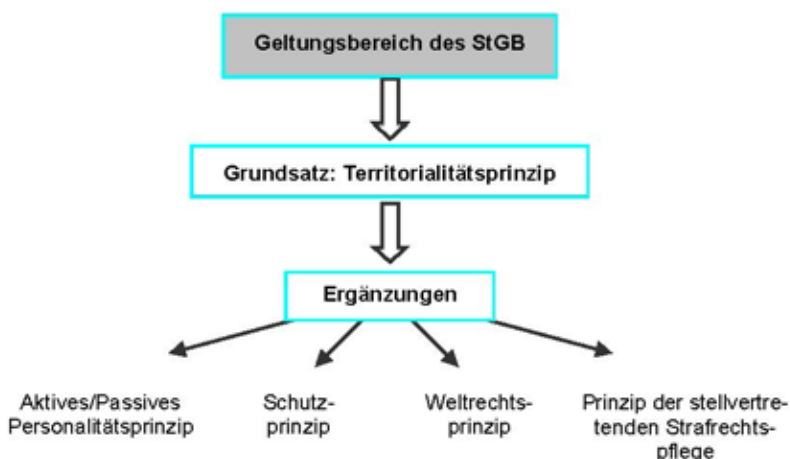
Darüber hinaus gilt deutsches Strafrecht nach dem **Schutzprinzip** auch für Taten, die gemäß § 9 im Ausland begangen werden, wenn bestimmte **inländische** Rechtsgüter gefährdet oder verletzt werden (§§ 5 Nr. 1, 2, 3b, 4, 5a, 10-13).

16

Nach dem **Weltrechts- oder Universalprinzip** können Auslandstaten dem inländischen Recht unterliegen, wenn sie sich gegen gemeinsame, in allen Kulturstaaten anerkannte – also internationale – Rechtsgüter richten (vgl. § 6 Nr. 1-8).

17

Schließlich kann nach dem **Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege** deutsches Strafrecht greifen, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine territorial zuständige Strafgewalt an der Durchsetzung des Strafanspruches gehindert ist (§ 7 II Nr. 2).



18

Anmerkung: Probleme der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts sind nur in Fällen zu problematisieren, in denen ein internationaler Bezug vorliegt.

B. Der Allgemeine Teil des StGB

I. Die Bedeutung des StGB-AT

Das vorliegende Skriptum vermittelt die Grundkenntnisse zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB-AT), der die §§ 1-79b umfasst und die Grundlage für den Besonderen Teil des StGB (§§ 80a-358) bildet.

19

Der Besondere Teil (BT) liefert in den einzelnen Deliktstatbeständen typisierte Beschreibungen strafwürdigen Verhaltens und nennt die für jedes Delikt angedrohten Strafen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils (AT) treffen dagegen grundlegende Aussagen über die Voraussetzungen der Strafbarkeit, den Aufbau und die Besonderheiten der unterschiedlichen Deliktstypen und Erscheinungsformen strafbaren Verhaltens. Als „vor die Klammer gezogene“ Regelungen finden die Bestimmungen des AT damit auf alle Deliktstatbestände des StGB-BT sowie des Nebenstrafrechts² gleichermaßen Anwendung.

Der Allgemeine Teil enthält im 1. Abschnitt (§§ 1-12) Bestimmungen über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts und als Kernstück den 3. Abschnitt (§§ 38-76b). Letzterer bestimmt, welche Rechtsfolgen eine Straftat haben kann, nämlich Strafen und Maßnahmen.

20

Der 2. Abschnitt (§§ 13-37) sowie der 4. (§§ 77-77e) und 5. Abschnitt (§§ 78-79b) enthalten allgemeine Vorschriften, welche die Anwendung des Besonderen Teils **erweitern** (Versuch, Teilnahme), **einschränken** (Irrtum, Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschlussgründe, Verjährung) oder **ergänzen** (Begehen durch Unterlassen, Handeln für einen anderen, Strafantrag).

Schwerpunkt der Darstellung in diesem Skriptum sind die allgemeinen Grundsätze, welche die Anwendung der Vorschriften des Besonderen Teils präzisieren, erweitern oder einschränken (§§ 1-37; §§ 77-79b). Die Darstellung des Systems der Straftaten (§§ 38-60), der Maßregeln (§§ 61-72) und der Einziehung (§§ 73-77e) sind nicht Teil des studentischen Grundwissens.

Die Bedeutung des StGB-AT, das am 15.5.1871 in Kraft trat, ist hinsichtlich der Anfängerklausuren sowie beider Staatsexamina kaum zu überschätzen. Auch ein detailliertes Fachwissen zu den einzelnen Straftatbeständen des Besonderen Teils des StGB (§§ 80-358) kann Schwächen beim Verständnis des AT nicht ausgleichen. Denn die Grundsätze des Allgemeinen Teils bestimmen das Prüfungsschema, in das die jeweiligen Normen des BT einzubetten sind.

21

Bei einem beliebigen deliktischen Verhalten stellen sich etwa Fragen der Begehungsform Tun oder Unterlassen, der Beteiligungsform Täterschaft oder Teilnahme, Probleme der Kausalität, des Vorsatzes, der Rechtfertigung oder Entschuldigung. Gerade Anfängerklausuren betreffen schwerpunktmäßig Problemkonstellationen aus dem Bereich des AT, wobei der besondere Straftatbestand mehr als Prüfungsaufhänger dient. Auch in Examensklausuren sind regelmäßig Probleme des AT und BT miteinander verknüpft.

Das Strafrechtsstudium beginnt daher mit der Erarbeitung des Allgemeinen Teils des StGB. Dies ist insofern problematisch, da der Allgemeine Teil wegen seiner Abstraktheit schwer erfassbar ist. Verständlich wird der Allgemeine Teil erst bei der Anwendung seiner Regeln, also in Verbindung mit den Normen des Besonderen Teils.

22

Auch aus einem anderen Grunde muss sich jeder Anfänger als erstes mit einigen wichtigen Delikten des BT befassen. Aufgrund des bereits angesprochenen Grundsatzes „**nullum crimen sine lege**“ (Art. 103 II GG, § 1) kann die Strafbarkeit eines Verhaltens in der Klausur nur anhand eines Delikts des BT geprüft werden. In der Strafrechtsklausur ist immer nach der Strafbarkeit einer Person gefragt.

Daher muss das beschriebene Verhalten einem besonderen Straftatbestand zugeordnet werden können („Tatbestandsmäßigkeit“).

In den Anfängerklausuren ist die Anzahl derjenigen Normen des BT, die beherrscht werden müssen, überschaubar.

Bspe.: Körperverletzung (§§ 223 ff.), Totschlag und Mord (§ 212, § 211), Sachbeschädigung (§ 303), Diebstahl (§§ 242 ff.), Raub

² Gemeint sind damit Straftatbestände außerhalb des StGB-BT, vgl. Rn. 6.